

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Lede Abal GRÜNE

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Gewalttaten gegen Geflüchtete im Jahr 2021

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Gewalttaten gegen Flüchtlinge bzw. Asylsuchende sind der Landesregierung in Baden-Württemberg für das Jahr 2021 bekannt?
2. Um welche Taten handelt es sich – bitte aufgeschlüsselt nach Datum, Ort, Deliktsart, Kurzsachverhalt, Herkunft der Opfer, Anzahl, Alter und Geschlecht der Opfer sowie Anzahl, Alter und Geschlecht der Tatverdächtigen?
3. Wurden die Taten als politisch motivierte Kriminalität eingestuft und wenn ja, wie?
4. Wurden die Taten als Hasskriminalität erfasst und wenn ja, welcher Art?
5. In welchen Fällen hat die Polizei darüber öffentlich informiert, beispielsweise im Wege einer Pressemitteilung?
6. Wurden die Taten außerhalb, innerhalb oder im Umfeld der Unterkunft oder Wohnung der Opfer begangen (bitte einzeln aufgeschlüsselt)?

10.3.2022

Lede Abal GRÜNE

Begründung

Es handelt sich um eine Folgeabfrage für das Jahr 2021 zu Drucksache 16/9999 von März 2021, um ein aktuelles Bild der Situation zu erhalten.

Antwort

Mit Schreiben vom 4. April 2022 Nr. IM3-0141.5-240/29 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Gewalttaten gegen Flüchtlinge bzw. Asylsuchende sind der Landesregierung in Baden-Württemberg für das Jahr 2021 bekannt?*
3. *Wurden die Taten als politisch motivierte Kriminalität eingestuft und wenn ja, wie?*
4. *Wurden die Taten als Hasskriminalität erfasst und wenn ja, welcher Art?*

Zu 1., 3. und 4.:

Die Fragen 1, 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die statistische Erfassung der PMK erfolgt in Baden-Württemberg auf Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden.

Eine Auswertung des KPMD-PMK im Sinne der Fragestellung ergab für das Jahr 2021 insgesamt drei Gewaltdelikte.

Gemäß dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ ist „Hasskriminalität“ ein bundesweit einheitliches Themenfeld der PMK. Es wurde wegen der besonderen Bedeutung von Straftaten eingeführt, die beispielsweise gegen Personen lediglich aufgrund ihrer Nationalität oder ihrer Religionszugehörigkeit gerichtet sind. Ausgehend von den Umständen der Tat wird diese nach dem Definitionssystem zunächst einem Themenfeld zugeordnet. Dabei kann eine Straftat unter dem Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ mehreren Unterthemenfeldern (antisemitisch, antiziganistisch, Behinderung, christenfeindlich, fremdenfeindlich, gesellschaftlicher Status, islamfeindlich, Rassismus, sonstige ethnische Zugehörigkeit, sonstige Religionen, sexuelle Orientierung) zugleich zugeordnet werden. Aufgrund weiterer Erkenntnisse zur Tat und zur Täterschaft erfolgt anschließend eine phänomenologische Zuordnung zur PMK – rechts –, zur PMK – links –, zur PMK – ausländische Ideologie –, zur PMK – religiöse Ideologie – oder zur PMK – nicht zuzuordnen –.

Alle drei Fälle im Sinne der Fragestellung wurden dem Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ sowie den Themenfeldern „Fremdenfeindlich“ und „Ausländerfeindlich“ zugeordnet. Ein Fall wurde zudem dem Themenfeld „Rassismus“ zugeordnet. Alle drei Fälle sind rechtsmotiviert.

2. Um welche Taten handelt es sich – bitte aufgeschlüsselt nach Datum, Ort, Deliktsart, Kurzsachverhalt, Herkunft der Opfer, Anzahl, Alter und Geschlecht der Opfer sowie Anzahl, Alter und Geschlecht der Tatverdächtigen?

6. Wurden die Taten außerhalb, innerhalb oder im Umfeld der Unterkunft oder Wohnung der Opfer begangen (bitte einzeln aufgeschlüsselt)?

Zu 2. und 6.:

Die Fragen 2 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Die Einzeldelikte sind der folgenden tabellarischen Übersicht zu entnehmen:

Tatzeit	Tatort	Zähl- delikt	Beschuldigt	Geschädigt	Kurzsachverhalt
23.3. 2021	Ehningen (71139) <i>Im Umfeld der Woh- nung der Geschädig- ten</i>	§223 StGB	Erwachsener, männlich	Zwei Erwachsene, männlich und weiblich, Herkunftsland Afghanistan	Nach Abstellen des PKW im öffentlichen Verkehrsraum wurde zu- nächst der männliche Geschädigte fremden- feindlich beleidigt und mit einfacher körperli- cher Gewalt angegriffen. Die weibliche Geschä- digte griff in die Kon- frontation ein und wurde hierbei ebenfalls ange- griffen.
21.4. 2021	Bietig- heim- Bissingen, Stadt (74321) <i>Außerhalb der Woh- nung des Geschädig- ten</i>	§223 StGB	Erwachsener, männlich	Erwachsener, männlich, Herkunftsland Kamerun	Im öffentlichen Ver- kehrsraum wurde der Geschädigte vom Be- schuldigten zunächst rassistisch beleidigt und anschließend mit einfa- cher körperlicher Gewalt leicht verletzt.
23.4. 2021	Tübingen, Universi- tätsstadt (72070) <i>Innerhalb der Woh- nung der Geschädig- ten</i>	§223 StGB	Erwachsener, männlich	Erwachsene, weiblich, Herkunftsland Syrien	Im Rahmen von Nach- barschaftsstreitigkeiten wurde die Geschädigte durch einfache körperli- che Gewalt leicht ver- letzt und in der Folge fremdenfeindlich belei- digt.

Es ist zu beachten, dass im Rahmen der statistischen Erfassung politisch motivierter Straftaten nicht das konkrete Alter der Geschädigten und Beschuldigten erfasst wird, sondern die Altersgruppen „Kind“, „Jugendliche/-r“, „Heranwachsende/-r“ und „Erwachsene/-r“.

5. *In welchen Fällen hat die Polizei darüber öffentlich informiert, beispielsweise im Wege einer Pressemitteilung?*

Zu 5.:

Grundsätzlich verfügen die dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg (Innenministerium) nachgeordneten Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst (DuE) organisatorisch über eine unmittelbar an die Leiterin bzw. den Leiter der Dienststelle angebundene „Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit (StS Ö)“. Die StS Ö ist für die Pressearbeit der jeweiligen DuE und deren Organisationsbereiche gesamtverantwortlich zuständig. Sie ermöglichen im Interesse der Öffentlichkeit und in Abwägung der Erfordernisse des polizeilichen Handelns sowie der berechtigten Interessen der Betroffenen eine umfassende Berichterstattung. Basis hierfür bildet die in Artikel 5 des Grundgesetzes verbürgte Pressefreiheit sowie das Auskunftsrecht der Presse gemäß den Vorgaben des Landespressegesetzes Baden-Württemberg. Ergänzend hierzu wurde der „Medienkodex Polizei BW“ als Sammlung publizistischer Grundsätze speziell für den Polizeibereich erarbeitet und 2021 landesweit eingeführt. Das Grundsatzpapier wurde am 21. April 2021 veröffentlicht und hat den Anspruch – als Selbstverpflichtung – die Pressearbeit der Polizei, die in der Öffentlichkeit einen hohen Stellenwert genießt, transparenter und nachvollziehbarer zu machen. Zugleich werden damit landesweit einheitliche Maßstäbe etabliert.

In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren obliegt es grundsätzlich der Staatsanwaltschaft im Benehmen mit der ermittelnden Polizeidienststelle, die Öffentlichkeit zu unterrichten. Inhaltliche Vorgaben für die Zusammenarbeit mit den Medien ergeben sich aus Nr. 23 der Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). In der Regelung wird u. a. bestimmt, dass auch im Einzelfall zu prüfen ist, ob das Interesse der Öffentlichkeit an einer vollständigen Berichterstattung gegenüber den Persönlichkeitsrechten der bzw. des Beschuldigten oder anderer Beteiligter, insbesondere auch der bzw. des Verletzten, überwiegt; eine unnötige Bloßstellung dieser Personen ist zu vermeiden. Ergänzend hierzu enthält die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Innenministeriums über die Unterrichtung der Öffentlichkeit in Strafverfolgungssachen vom 2. Februar 2021 weitere Hinweise zur inhaltlichen Ausgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens sowie zur entsprechenden praktischen Aufgabenverteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen berichten die StS Ö der DuE der Polizei Baden-Württemberg neutral und objektiv, insbesondere über in die Öffentlichkeit ausstrahlende, bedeutende Straftaten. Insofern wird beim Vorliegen einer entsprechenden Straftat unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status des Opfers offen und proaktiv berichtet. Die Berichterstattung erfolgt regelmäßig durch eine Pressemitteilung, welche über www.presseportal.de veröffentlicht wird. Ergänzend können die DuE die Berichterstattung auf ihren polizeilichen Social Media Präsenzen aufgreifen.

Die Entscheidung kann jeweils nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände getroffen werden. In der Regel erfolgt keine proaktive Berichterstattung bei einfach gelagerter Kriminalität.

Bezugnehmend auf die unter den Fragestellungen 2 und 6 aufgeführten Taten erfolgten in den Fällen am 23. März 2021 in Ehningen sowie am 21. April 2021 in Bietigheim-Bissingen jeweils eine Pressemitteilung durch das Polizeipräsidium Ludwigsburg.

Zum Fall am 23. April 2021 in Tübingen erfolgte aufgrund der fehlenden Öffentlichkeitswirksamkeit (Nachbarschaftsstreitigkeit) keine Veröffentlichung durch die Polizei.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen